

**Statement von Dr. med. Gert von Mittelstaedt,
Geschäftsführer des MDK Hessen,
anlässlich des Pressetermins zur
Vorbereitung und Umsetzung der Pflegenoten
am 30. Juni 2009
im Altenpflegeheim „Am Erlenbach“ in Neu-Isenburg**

Es gilt das gesprochene Wort!

Seit mehr als zehn Jahren führt der MDK Hessen, wie die Medizinischen Dienste in den anderen Bundesländern auch, im Auftrag der Landesverbände der Pflegekassen in zunehmendem Maße Qualitätsprüfungen in ambulanten Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) und in stationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime) durch. Die Qualitätsprüfungen werden durch berufserfahrene und im Qualitätsmanagement besonders kompetente Pflegefachkräfte durchgeführt. Ein Prüfteam besteht aus 2–4 Prüfern mit mindestens einem **TQM-Auditor**. Je nach Größe der Pflegeeinrichtung dauert die Prüfung bislang 1–2 Tage. Für spezielle medizinische Fragestellungen steht zusätzlich ein Facharzt zur Verfügung, je nach Bedarf beratend oder als Mitglied im Prüfteam.



Die vereinbarten 82 Transparenzkriterien sind eine Teilmenge des umfangreichen Prüfkatalogs des MDK. Folgende fünf **Qualitätsbereiche** werden in stationären Pflegeeinrichtungen geprüft:

- **Pflege und medizinische Versorgung** (z. B.: Umgang mit Dekubitusrisiko, Ernährung- und Flüssigkeitsversorgung, Sturzrisiko, freiheitsentziehende Maßnahmen, Medikamentenversorgung)
- **Umgang mit demenzerkrankten Bewohnern** (z. B.: Tagesgestaltung, Selbstbestimmung, Aufenthaltsflächen, Orientierungshilfen, geeignete Angebote)
- **Soziale Betreuung und Alltagsgestaltung** (z. B.: Gruppenangebote, jahreszeitliche Feste, Angehörigenkontakte, Sterbebegleitung)
- **Wohnen, Verpflegung, Hauswirtschaft und Hygiene** (z. B.: eigene Gegenstände und Möbelstücke, Zeitkorridore für das Essen, gut lesbarer Speiseplan, Portionsgröße)
- **Befragung der Bewohner** (z. B.: Motivation zur Selbstpflege, Hausreinigung, Essensauswahl, kulturelle Angebote, Besucherzeiten)



Deutlich ausgeweitet wurde der Kriterienkatalog bei der Befragung der Pflegebedürftigen. Zur Befragung nach der Transparenzvereinbarung wird bei nicht auskunftsfähigen Versicherten die Stichprobe (s. u.) entsprechend erweitert.

Die Grundlage der Prüfung der Ergebnisqualität bildet eine zufällig auszuwählende **Stichprobe** von zehn Prozent der Pflegebedürftigen – mindestens jedoch fünf Bewohner (in kleinen Einrichtungen), maximal 15 Bewohner (in großen Einrichtungen). Die Pflegestufenverteilung ist dabei zu berücksichtigen. Bei Anlassprüfungen ist der Pflegebedürftige, auf den sich die Beschwerde bezieht, nach Möglichkeit in die Stichprobe einzubeziehen. Die Einbeziehung in die Prüfung setzt die Einwilligung des Pflegebedürftigen, der vertretungsberechtigten Person oder des gesetzlich bestellten Betreuers voraus.

Entsprechend dem **Beratungsansatz** der Qualitätsprüfungen werden zum Schluss der Prüfung festgestellte Qualitätsmängel sowie Maßnahmen zur Mängelbeseitigung mit den Vertretern der Einrichtung besprochen.

Nach abschließender Auswertung aller Unterlagen und Würdigung der Prüfung in der Gesamtschau erstellt der MDK innerhalb von drei Wochen einen **Prüfbericht**, in dem



unter anderem ein Maßnahmenplan zur Verbesserung der Qualität enthalten ist. Dieser fließt in den **Ergebnisbescheid** der Verbände der Pflegekassen ein.

Parallel zum Prüfbericht wird ein Datensatz generiert, der den Landesverbänden der Pflegekassen zur Verfügung gestellt wird. Diese übertragen den Datensatz in einen **Transparenzbericht**. Nach einer vierwöchigen Frist, in der die Pflegeeinrichtung weitere Strukturdaten und Informationen liefern kann und ggf. strittige Fragen geklärt werden können, wird der Transparenzbericht von den Landesverbänden der Pflegekassen im Internet veröffentlicht.

Im Jahr 2008 hat der MDK Hessen ca. 250 Qualitätsprüfungen durchgeführt. Für das Jahr 2009 sind etwa 750 Prüfungen vorgesehen; von 2011 an soll jede Pflegeeinrichtung jährlich einmal geprüft werden. Für Hessen bedeutet dies dann etwa 2.500 Qualitätsprüfungen pro Jahr. Dazu kommen auch in Zukunft Wiederholungsprüfungen, um sicherzustellen, ob festgestellte Qualitätsmängel abgestellt sind.